



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 36/2024

5. September 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei zur Förderung von Maßnahmen für die Bewältigung des demografischen Wandels (FRL Demografie) vom 20. August 20241018

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Hochschulstadt“ an die Stadt Görlitz vom 26. August 20241020

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Hochschulstadt“ an die Stadt Zittau vom 26. August 20241021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Verhütung der Blauzungenkrankheit bei Schafen (BTV-Impfprogramm) vom 7. August 20241022

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Ersten Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 21. August 20241024

Erste Änderung Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 7. August 20241024

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Zweiten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 21. August 20241025

Zweite Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 7. August 20241025

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft vom 16. August 20241027

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Errichtung und Betrieb der Anlage zur Produktion von Wasserstoff der Firma HH2E Werk Thierbach GmbH am Standort Borna – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2862 vom 19. August 20241031

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Staatsbetriebes Sachsenforst über die Termine für die Anmeldung und die Teilnahme an den beruflichen Prüfungen in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Forstwirtschaft und in der Hauswirtschaft im Ausbildungsjahr 2024/2025 vom 30. Juli 20241033

Sächsische Staatskanzlei

Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei zur Förderung von Maßnahmen für die Bewältigung des demografischen Wandels (FRL Demografie)

Vom 20. August 2024

I.

Zweck und Rechtsgrundlage

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte und Maßnahmen in Gebieten mit Bevölkerungskontraktionen (Bevölkerungsrückgang, Alterung), die dazu beitragen, eine nachhaltige Anpassung einer Kommune oder Region an den demografischen Wandel positiv zu gestalten.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe
a) dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
b) sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), in der jeweils geltenden Fassung.
3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

1. Erarbeitung, Vertiefung und Anpassung von regionalen oder lokalen konzeptionellen Strategien, Szenarien und Projekten zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels,
2. Durchführung von regionalen Innovationswettbewerben und von Pilotprojekten zur Verbesserung der Erreichbarkeit und des Zugangs von Arbeitsplätzen und Dienstleistungseinrichtungen,
3. Projekte des bürgerschaftlichen Engagements, der Netzwerkarbeit und des Informationsaustausches regionaler Akteure,

4. Forschungs-, Moderations- und Coachingmaßnahmen im Rahmen innovativer Fachkonzepte für die regionale Anpassung an die demografische Entwicklung,
5. Lokale Pilotprojekte zur arbeitsteiligen Wahrnehmung öffentlicher Dienstleistungen von Gemeinden,
6. Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen für den Aufbau generationenübergreifender oder multifunktionaler Nutzungs- und Organisationsformen im öffentlichen Bereich.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. kommunale Gebietskörperschaften, auch ihre Eigenbetriebe,
2. kommunale und regionale Zweck- und Verwaltungsverbände,
3. Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. Religionsgemeinschaften mit dem staatlich anerkannten Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere Kirchengemeinden,
5. gemeinnützige Vereine und Verbände,
6. gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur für solche Maßnahmen und Projekte gewährt werden, die im Freistaat Sachsen durchgeführt werden und zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels beitragen. Ausgenommen sind die Kreisfreien Städte Leipzig und Dresden mit ihrem jeweiligen Verdichtungsraum nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan (LEP 2013) vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582) sowie deren Nachfolgeregelungen. Es muss ein Eigenanteil von 10 Prozent erbracht werden.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungs- und Finanzierungsart
Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.
2. Form der Zuwendung
Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

3. **Zuwendungshöhe**
Die Zuwendung beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
4. **Bemessungsgrundlage**
- a) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die für die Erreichung des Zweckes notwendig sind. Dazu gehören auch Investitionen und Anschaffungen für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2 bis 6. Nicht gefördert werden bauliche Maßnahmen.
 - b) Nicht zuwendungsfähig sind
 - aa) Unentgeltliche Arbeitsleistungen oder Sachleistungen (Eigenleistungen) der Antragsteller,
 - bb) Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen.
- c) Die SAB ist berechtigt, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.
3. **Bewilligungsverfahren**
- a) Die SAB nimmt eine zuwendungsrechtliche und finanzielle Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit sowie in Bezug auf den Umfang des Finanzierungsvolumens vor. Sie erstellt eine Liste über die eingegangenen und formal fehlerfreien Anträge. Zusammen mit der Liste leitet die SAB die Anträge an die Staatskanzlei zur fachlichen Prüfung weiter.
 - b) Die SAB bewilligt auf der Grundlage des fachlichen Votums der Staatskanzlei im Benehmen mit den Ressorts die Zuwendungen oder lehnt die Anträge ab.

VI. Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
2. Antragsverfahren
 - a) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist gemäß Musterformular der SAB oder elektronisch bei der SAB bis zum 30. September des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Über nach dieser Frist eingehende Anträge wird nachrangig und im Rahmen der für diese Förderrichtlinie verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.
 - b) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - aa) eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung,
 - bb) bei interkommunalen Vorhaben von kommunalen Gebietskörperschaften und deren Eigenbetriebe: entsprechende Kooperationsvereinbarungen der beteiligten Kommunen, bei interkommunalen Vorhaben von kommunalen und regionalen Zweck- und Verwaltungsverbänden: entsprechende Beschlüsse der Versammlungen,
 - cc) eine Versicherung darüber, dass für das beantragte Vorhaben kein Förderantrag nach einer anderen Förderrichtlinie des Freistaats Sachsen, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union gestellt wurde.
4. **Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**
Die Zuwendung an Religionsgemeinschaften, an gemeinnützige Vereine und Verbände oder an gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung als Vorauszahlung gemäß Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung geleistet. Für kommunale Zuwendungsempfänger gilt das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen im Freistaat Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK).
5. **Zu beachtende Vorschriften**
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

VII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und spätestens am 4. September 2031 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Demografie vom 24. September 2019 (SächsABl. S. 1406), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. Dezember 2023 (SächsABl. S. S 241), außer Kraft.

Dresden, den 20. August 2024

Chef der Staatskanzlei und
Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien
Conrad Clemens

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Hochschulstadt“
an die Stadt Görlitz
Vom 26. August 2024

Das Staatsministerium des Innern verleiht der Stadt Görlitz mit Wirkung vom 28. August 2024 die sonstige Bezeichnung „Hochschulstadt“ gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist.

Dresden, den 26. August 2024

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Dr. Bienk-Koolman
in Vertretung des Referatsleiters

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Hochschulstadt“
an die Stadt Zittau**

Vom 26. August 2024

Das Staatsministerium des Innern verleiht der Stadt Zittau mit Wirkung vom 28. August 2024 die sonstige Bezeichnung „Hochschulstadt“ gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist.

Dresden, den 26. August 2024

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Dr. Bienk-Koolman
in Vertretung des Referatsleiters

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Verhütung der Blauzungenkrankheit bei Schafen (BTV-Impfprogramm)

Vom 7. August 2024

1. Einleitung:

Die Blauzungenkrankheit (Bluetongue disease – BT) ist eine virusbedingte, fieberhafte Allgemeininfektion der Schafe, die durch stechende Mücken, sogenannte Gnitzen, übertragen wird. Neben Schafen können auch andere Tiere wie Rinder, Ziegen, Kamele, Neuweltkameliden, Hirsche u. a. an BT erkranken. Der Erreger der BT ist für den Menschen nicht gefährlich.

Symptome der BT sind Läsionen der Maulschleimhaut und im Bereich der Nase, Fieber, Apathie, Nasenausfluss, Durchblutungsstörungen, Lippen- und Zungenödeme mit Blaufärbung der Zunge, Schwellungen und Verkrustungen der Naseneingänge sowie Entzündungen der Klauen, die mit Lahmheit einhergehen. Die BT kann bei tragenden Tieren Aborte verursachen beziehungsweise zur Geburt lebensschwacher oder missgebildeter Nachkommen führen. Schafe aller Altersklassen können an einer Infektion mit dem Blauzungenvirus (Bluetongue-Virus – BTV) versterben.

Der Erreger der Blauzungenkrankheit ist ein Orbivirus aus der Familie Reoviridae. Es gibt 26 Serotypen (BTV-1 bis 26), die untereinander keine Kreuzimmunität aufweisen, d. h. ein Schaf, welches eine Infektion mit BTV-4 überlebt hat oder das gegen BTV-4 geimpft wurde, kann dennoch an BTV-3 erkranken. Die Schwere der Krankheitssymptome wird u. a. auch durch den Serotyp des BT-Virus bestimmt. In Europa wurden bisher die Serotypen 4, 6 und 8 nachgewiesen. Im aktuellen Geschehen aus dem Jahr 2023 wurde erstmals Serotyp 3 in Deutschland (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) und den Niederlanden nachgewiesen. Dabei gab es speziell bei Schafen auch Fälle mit ausgeprägter Klinik einschließlich Todesfällen. Durch die Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren (Windverdriftung, Handel, Verkehr) aber auch durch Handel mit empfänglichen Tieren, Eizellen, Sperma und Embryos besteht ein Eintragungsrisko nach Sachsen. Hier würde das BTV auf eine ungeschützte Population treffen und könnte zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden und Tierleid führen.

2. Ziel des Programms:

2.1. Prävention von Krankheitsausbrüchen: Durch Impfungen sollen Schafe vor klinischen Symptomen einer Blauzungenkrankheit geschützt werden.

2.2. Verbesserung des Tierwohls: Die Impfung soll die Tiere vor den schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen der BT, die zu Symptomen wie Fieber, Lahmheit, Schwellungen im Gesicht und anderen Problemen führen kann, schützen. Außerdem sollen Tierverendungen erheblich reduziert werden. Durch die Vermeidung dieser Symptome wird das Tierwohl verbessert.

2.3. Reduzierung wirtschaftlicher Verluste: Die Blauzungenkrankheit kann zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten in der Schafhaltung führen, einschließlich Produktionsrückgängen und Behandlungskosten. Durch die Impfung sollen diese Verluste minimiert werden.

2.4. Beitrag zum Tierseuchen- und Tierschutz: Das Impfen gegen die BT soll zum Tierseuchen- und Tierschutz beitragen, indem die Verbreitung der Krankheit eingedämmt wird und das Risiko für andere Tiere in der Umgebung verringert wird.

2.5. Stärkung der Immunität in der Tierpopulation: Durch flächendeckende Impfprogramme soll die Immunität gegen das BTV in der gesamten Schafspopulation gestärkt werden, was langfristig zur Kontrolle der Krankheit beiträgt.

2.6. Erhöhung der Impfbereitschaft bei Schafhaltern gegen die BT.

3. Rechtsgrundlagen:

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates handelt es sich bei der BT um eine gelistete Seuche, für die bestimmte seuchenspezifische Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung gelten. Dazu werden gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission die Tierseuchen in verschiedene Kategorien eingeordnet. Die BT ist demnach eine Tierseuche der Kategorie C, d. h. sie ist eine „gelistete Tierseuche, die für einige Mitgliedstaaten relevant ist und für die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in allen Teilen der Union ausbreitet, die amtlich seuchenfrei sind oder in denen es Tilgungsprogramme für diese Seuche gibt“.

**4.
Verfahrensweise:**

Der Tierhalter beauftragt einen Tierarzt seiner Wahl mit der Durchführung der Impfung. Es muss sich um einen Impfstoff handeln, der rechtmäßig verwendet werden darf. Die Impfung darf nur mit inaktivierten Impfstoffen und nach den Angaben des Impfstoffherstellers durchgeführt werden.

**5.
Teilnahme am Programm:**

Die Teilnahme steht allen bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gemeldeten Schafhaltern offen. Die Teilnahme ist freiwillig. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Meldung der Tiere sowie die fristgerechte Entrichtung der Beiträge an die Sächsische Tierseuchenkasse.

**6.
Kosten:**

Die Kosten trägt der Tierhalter. Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich entsprechend der Vorgaben in der jeweils gültigen Satzung. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt beteiligt sich gemäß § 32 Absatz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

**7.
In-Kraft-Treten:**

Das Programm tritt mit Wirkung vom 7. Juni 2024 in Kraft.

Dresden, den 7. August 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Ersten Änderung der Beihilfesatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse
für den Agrarsektor**

Vom 21. August 2024

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Erste

Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 21. August 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Erste Änderung
Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse
für den Agrarsektor**

Vom 7. August 2024

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABI. 2023 Nr. 52 S. 1669) wird wie folgt geändert:

Anlage 4 – Schafe und Ziegen, Nr. 5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um zulässige Maßnahmen im Rahmen der VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des

Rates oder seiner delegierten – bzw. Durchführungsrechtsakte handeln.

zu a.) und b.)

Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen der geltenden Erlasslage des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Überwachung von BTV im Freistaat Sachsen handeln oder um eine Maßnahme im Rahmen eines geltenden Programmes des SMS und der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK).

zu c.)

Es muss sich um eine amtlich angeordnete Impfung oder um eine Impfung im Rahmen eines geltenden BTV-Impfprogrammes des SMS und der TSK handeln.“

Artikel 2

Die Erste Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor tritt rückwirkend zum 7. Juni 2024 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Zweiten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 21. August 2024

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Zweite

Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 21. August 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Zweite Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 7. August 2024

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABI. 2023 Nr. 52 S. 1688), zuletzt geändert am 7. August 2024 (SächsABI. Nr. 36 S. 1024), hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Zweite Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABI. 2023 Nr. 52 S. 1688), zuletzt geändert am 24. April 2024 (SächsABI. Nr. 28 S. 796), wird wie folgt geändert:

Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 24. April 2024, **Blauzungkrankheit Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:

1. In dem Abschnitt „zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe“ wird folgender Abschnitt eingefügt:

„c. Impfung Schafe (Zuschuss):

Höhe

prophylaktische Impfung gegen das Virus der Blauzungkrankheit des Serotyps 3 (auch als Kombinationsimpfung)	max. 1,00 EUR pro nachgewiesener Impfung
---	--

Voraussetzungen

- Die Impfung muss rechtlich zulässig sein.
- Der Impfstoff ist zugelassen oder die Anwendung gestattet.
- Die Impfung ist im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) eingetragen.
- Die Vorlage einer Rechnung.
- Bescheinigung des Tierarztes über die durchgeführte Impfung, aus der die konkrete Bezeichnung des Impfstoffes sowie die Anzahl der durch den Tierarzt immunisierten Tiere hervorgeht.

näheres Verfahren

Der Tierhalter beantragt die Beihilfe für die Impfung mit dem Antragsformular „Beihilfeantrag – Blauzungkrankheit – Beihilfe für die Impfung von Schafbeständen gegen das Blue-Tongue-Virus (BTV)“ unter Angabe seiner TSK-Nummer, Einsendung der Kopien der Rechnungen und Angaben gemäß „Voraussetzungen“ 5. Unterstrich bei der TSK³. Ist die Tierhaltung einem Unternehmen (KMU bzw. GU)⁷ im Sinne des Beihilferechtes der EU zugehö-

rig, erhält der Tierarzt die Beihilfe in Form einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK³
Die Beihilfe kann für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung direkt ausgezahlt werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTier-GesG¹ die TSK³.

2. Der Abschnitt „zu Nr. 5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird wie folgt gefasst:

„zu a.) und b.)

Es muss sich um Maßnahme im Rahmen des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Monitoring von Infektionen mit dem Virus der Blauzungkrankheit (BTV) im Freistaat Sachsen i. d. g. F.⁶ auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211) i. d. g. F.⁶ zur Ergänzung der Verordnung (EU)

2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1) i. d. g. F.⁶ handeln.

zu c.)

Die Beihilfe beschränkt sich auf Impfungen die bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt wurden. Grundlage ist das Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Verhütung der Blauzungkrankheit bei Schafen (BTV-Impfprogramm) vom 7. August 2024 (SächsABl. Nr. 36 S. 1022).

Die Anträge auf Beihilfe zur Impfung sind grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach der Impfung bei der TSK³ zu stellen.“

Artikel 2

Die Zweite Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor tritt rückwirkend zum 7. Juni 2024 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft

Vom 16. August 2024

I.

Änderung der Förderrichtlinie WuF/2023

Die Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft vom 20. Juni 2023 (SächsABl. S. 854), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil B Ziffer I Nummer 3.3 wird das Wort „Mehrwertsteuer“ durch das Wort „Umsatzsteuer“ ersetzt.
 - b) In Teil B Ziffer I Nummer 6.3 Buchstabe c wird die Angabe „6 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)“ durch die Angabe „6 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)“ ersetzt.
 - c) In Teil B Ziffer I Nummer 6.3 Buchstabe e wird die Angabe „11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166)“ durch die Angabe „6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)“ ersetzt.
 - d) In Teil B Ziffer II Nummer 4 Buchstabe e werden die Worte „Pacht oder Miete“ durch die Worte „Summe der Pacht- oder Mietkosten bis zum Ende der Zweckbindung“ ersetzt.
 - e) In Teil B Ziffer II Nummer 5 Buchstabe d Spiegelstrich 1 wird die Angabe „(Löschteiche), DIN 14 220 (Brunnen) oder 14 230 (Lösch tanks)“ durch die Angabe „(künstlich angelegte Löschwasserteiche), DIN 14 220 (Löschwasserbrunnen) oder 14 230 (unterirdische Löschwasserbehälter)“ ersetzt.
 - f) In Teil C Ziffer I Nummer 2 werden die Worte „sind abrufbar“ durch die Angabe „sind ausschließlich in digitaler Form zu stellen. Der Zugang zur Internetantragstellung ist zu finden“ ersetzt.
 - g) In Teil C Ziffer V wird die Angabe „durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)“ durch die Angabe „zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83)“ und die Angabe „24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)“ ersetzt.
2. Teil 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil A Ziffer I Satz 1 wird die Angabe „(GAK-Rahmenplan, Förderbereich 5 Forsten)“ durch die Angabe „(GAK-Rahmenplan) in der jeweils gültigen Fassung und“ ersetzt.
 - b) In Teil A Ziffer I Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch die Angabe „“ ersetzt.
 - c) In Teil A Ziffer I Nummer 5 wird die Angabe „“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - d) In Teil A Ziffer I wird eine neue Nummer 6 wie folgt eingefügt:

„6. **Bodenschonende Holzrückung** (GAK-Rahmenplan 5 A 4.2.2) mit dem Ziel der Erhaltung der Bodenfunktionen der Waldböden.“
 - e) In Teil A Ziffer II Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§§ 23 und 44“ durch die Angabe „§§ 23, 44 und 44a“ ersetzt.
 - f) In Teil A Ziffer II Nummer 2 wird die Angabe „Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)“ durch die Angabe „die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253)“ ersetzt.
 - g) In Teil A Ziffer II Nummer 3 wird die Angabe „3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)“ durch die Angabe „8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83)“ und die Angabe „24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)“ ersetzt.
 - h) Teil A Ziffer II Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1), die zuletzt durch die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2024 (ABl. C. C/2024/1902, 05.03.2024) geändert worden ist sowie“.
 - i) Teil A Ziffer II Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).“
 - j) In Teil B Ziffer I Nummer 2.1 Absatz 1 wird die Angabe „2014–2020“ gestrichen.
 - k) In Teil B Ziffer I Nummer 2.1 Buchstabe b wird die Angabe „9.12.2022 (SA.100048 (2022/N)) „Projekt- und Investitionsförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“)“ durch die Angabe „19.12.2023 (SA.110267 (2023/N)), „Projekt- und Investitionsförderung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“) in Verbindung mit SA.100048 (2022/N)“ ersetzt.
 - l) In Teil B Ziffer I Nummer 2.1 Buchstabe c wird die Angabe „29. Juni 2020 (SA.56482 (2020/N)) „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Fol-

- gen im Wald“ durch die Angabe „vom 26.03.2024 (SA.112986 (2024/N), „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“) in Verbindung mit SA.56482 (2020/N)“ ersetzt.
- m) In Teil B Ziffer I Nummer 2.1 wird ein neuer Buchstabe d wie folgt eingefügt:
 „d) **Bodenschonende Holzrückung:** Die Zuwendung wird bis zur Notifizierung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15. Dezember 2023) gewährt.“
- n) In Teil B Ziffer I Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum des Bundes und der Länder“ durch die Angabe „sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der vorgenannten Personen“ ersetzt.
- o) In Teil B Ziffer I Nummer 3 Buchstabe d Spiegelstrich 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „63“ ersetzt und die Angabe „2014–2020“ gestrichen.
- p) In Teil B Ziffer II Nummer 1.2 Satz 2 wird die Angabe „Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz der Kultur sowie Pflege“ durch die Angabe „Saat, Pflanzung und Naturverjüngung mit standortgerechten Baum- und Straucharten einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz und Sicherung der Kultur“ ersetzt.
- q) In Teil B Ziffer II Nummer 1.2.1 wird der letzte Satz gestrichen.
- r) In Teil B Ziffer II Nummer 1.3 wird ein neuer Buchstabe e wie folgt eingefügt:
 „e) Vorhaben, bei denen Wuchshüllen aus nicht biobasiertem und nicht biologisch abbaubarem Kunststoff eingesetzt werden.“
- s) In Teil B Ziffer II Nummer 1.5 Buchstabe b Satz 2 werden die Worte „hinreichender Anteil standortheimischer und klimatoleranter Baumarten einzuhalten“ durch die Worte „überwiegender Anteil standortheimischer Baum- und Straucharten einzuhalten, sofern diese auch für zukünftige Klimabedingungen und Schaderreger geeignet sind“ ersetzt.
- t) In Teil B Ziffer II Nummer 1.5 Buchstabe c Satz 4 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
- u) In Teil B Ziffer II Nummer 1.6 Buchstabe a, Nummer 2.6 Buchstabe b, Nummer 3.6 Buchstabe a, Nummer 4.6 Satz 1 und Nummer 5.6 Buchstabe a wird jeweils das Wort „einmaligen“ gestrichen.
- v) In Teil B Ziffer II Nummer 1.6 Buchstabe b wird am Ende ein neuer Satz wie folgt eingefügt:
 „Für die Verjüngung standortheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten werden erhöhte Festbeträge gewährt.“
- w) In Teil B Ziffer II Nummer 1.6 Buchstabe c Satz 3 wird das Wort „Wurde“ durch die Angabe „Für Begünstigte ohne eigene forstfachliche Expertise gilt: wurde“ ersetzt.
- x) In Teil B Ziffer II Nummer 1.6 wird ein neuer Buchstabe d wie folgt eingefügt:
 „d) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 2.500 Euro Zuwendung je Förderantrag. Für Waldumbau ausschließlich durch Naturverjüngung sowie für Nachbesserungen geförderter Waldumbaukulturen beträgt die Untergrenze (Bagatellgrenze) 500 Euro Zuwendung je Förderantrag.“
- y) Teil B Ziffer II Nummer 1.7 wird wie folgt neu gefasst:
„1.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 Die Zweckbindungsfrist für Vorhaben zum Waldumbau beträgt acht Jahre ab dem Tag nach der Endauszahlung an die Begünstigten. Zum Ende der Zweckbindung muss die Bestandssituation bei Waldumbaumaßnahmen erwarten lassen, dass die angestrebten Projektziele erreichbar sind.“
- z) In Teil B Ziffer II Nummer 2.2.1 wird nach dem Wort „Wege“ die Angabe „(11,5 Tonnen Achslast)“ eingefügt.
- aa) Teil B Ziffer II Nummer 2.4 Buchstaben a und b werden wie folgt neu gefasst:
 „a) Begünstigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
 b) Begünstigte, die nicht Eigentümer der Flächen sind, auf denen das beantragte Vorhaben durchgeführt werden soll, müssen eine Einverständniserklärung des Grundeigentümers oder vergleichbare Nachweise vorlegen.“
- ab) In Teil B Ziffer II Nummer 2.4 wird am Ende ein neuer Satz wie folgt eingefügt:
 „Die Begünstigten nach Buchstabe c und d sind ausschließlich als Träger gemeinschaftlicher Vorhaben förderfähig.“
- ac) In Teil B Ziffer II Nummer 2.6 Buchstabe d wird das Wort „Begünstigten“ durch das Wort „Betrieben“ ersetzt.
- ad) In Teil B Ziffer II Nummer 2.6 Buchstabe e wird das Wort „Mehrwertsteuer“ durch das Wort „Umsatzsteuer“ ersetzt.
- ae) In Teil B Ziffer II Nummer 2.6 wird ein neuer Buchstabe g wie folgt eingefügt:
 „g) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 2.500 Euro Zuwendung je Förderantrag.“
- af) In Teil B Ziffer II Nummer 2.7 wird in der Überschrift die Angabe „(Zweckbindungsfrist, Bagatellgrenze, sonstige Bestimmungen)“ gestrichen.
- ag) In Teil B Ziffer II Nummer 2.7 Buchstabe a wird das Wort „Endauszahlung“ durch das Wort „Endfestsetzung“ ersetzt.
- ah) Teil B Ziffer II Nummer 2.7 Buchstabe b wird gestrichen und Teil B Ziffer II Nummer 2.7 Buchstabe c wird zu Buchstabe b neu.
- ai) Teil B Ziffer II Nummer 3.1 wird wie folgt neu gefasst:
„3.1 Zuwendungszweck
 Ziel ist die Gewährleistung einer flächendeckenden nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Sicherung aller Waldfunktionen, insbesondere zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel und zum Erhalt und Ausbau des CO2-Minderungspotentials sowie zur besonderen Berücksichtigung von Anliegen des Biodiversitäts- und Bodenschutzes durch Selbsthilfeeinrichtungen der Waldbesitzer. Dazu sollen strukturelle Nach-

- teile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse überwunden werden.“
- aj) In Teil B Ziffer II Nummer 3.2 wird ein neuer Satz 1 wie folgt eingefügt:
„Förderfähig sind folgende Projekte zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und Überwindung der Strukturhemmnisse. Eine Kombination der verschiedenen Projekte ist unter Berücksichtigung des in Nummer 3.3 Buchstabe b genannten Förderausschlusses möglich.“
- ak) In Teil B Ziffer II Nummer 3.6 Buchstabe c wird das Wort „Mehrwertsteuer“ durch das Wort „Umsatzsteuer“ ersetzt.
- al) In Teil B Ziffer II Nummer 3.6 wird ein neuer Buchstabe e wie folgt eingefügt:
„e) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 2.500 Euro Zuwendung je Förderantrag.“
- am) Teil B Ziffer II Nummer 3.7 wird gestrichen.
- an) In Teil B Ziffer II Nummer 4.3 Buchstabe b Satz 1 wird das Wort „Aufforstungen“ durch das Wort „Erstaufforstungen“ ersetzt.
- ao) In Teil B Ziffer II Nummer 4.3 Buchstabe d wird die Angabe „,“ durch die Angabe „,“ ersetzt.
- ap) In Teil B Ziffer II Nummer 4.3 wird ein neuer Buchstabe e wie folgt eingefügt:
„e) Vorhaben, bei denen Wuchshüllen aus nicht biobasiertem und nicht biologisch abbaubarem Kunststoff eingesetzt werden.“
- aq) In Teil B Ziffer II Nummer 4.5 Buchstabe c wird Satz 2 gestrichen und Satz 3 wird zu Satz 2 neu.
- ar) In Teil B Ziffer II Nummer 4.5 Buchstabe c wird am Ende ein neuer Satz wie folgt eingefügt:
„Dabei ist ein überwiegender Anteil standortheimischer Baum- und Straucharten einzuhalten, sofern diese auch für zukünftige Klimabedingungen und Schaderreger geeignet sind.“
- as) Die beiden Absätze in Teil B Ziffer II Nummer 4.6 werden als Buchstabe a geführt.
- at) In Teil B Ziffer II Nummer 4.6 wird ein neuer Buchstabe b wie folgt eingefügt:
„b) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 2.500 Euro Zuwendung je Förderantrag. Für Nachbesserungen geförderter Erstaufforstungen beträgt die Untergrenze (Bagatellgrenze) 500 Euro Zuwendung je Förderantrag.“
- au) In Teil B Ziffer II Nummer 4.7 wird in der Überschrift die Angabe „(Zweckbindungsfrist, Bagatellgrenze, Antrag auf Ertragsausfallprämie“ und die Angabe „)“ gestrichen.
- av) In Teil B Ziffer II Nummer 4.7 Buchstabe a wird das Wort „Endauszahlung“ durch das Wort „Endfestsetzung“ ersetzt.
- aw) Teil B Ziffer II Nummer 4.7 Buchstabe b wird gestrichen und Buchstabe c wird zu Buchstabe b neu.
- ax) In Teil B Ziffer II Nummer 4.7 Buchstabe b neu wird nach der Angabe „(SächsABI. 2023 S. 369)“ die Angabe „die zuletzt durch die Richtlinie vom 12. März 2024 (SächsABI. S. 364) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABI. SDr. S. S 315),“ eingefügt.
- ay) In Teil B Ziffer II Nummer 5.2.1 Buchstabe a wird die Angabe „1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)“ durch die Angabe „7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)“ ersetzt.
- az) In Teil B Ziffer II Nummer 5.2.3 wird der letzte Absatz eine Ebene nach vorne eingerückt.
- ba) In Teil B Ziffer II Nummer 5.6 Buchstabe e wird das Wort „Mehrwertsteuer“ durch das Wort „Umsatzsteuer“ ersetzt.
- bb) In Teil B Ziffer II Nummer 5.6 werden zwei Buchstaben f und g wie folgt neu eingefügt:
„f) Für die Polterspritzung und die Maßnahmen zur Aufarbeitung beträgt die Bagatellgrenze 200 Euro Zuwendung je Förderantrag.
g) Für die Unterhaltung und den Betrieb von Lagerplätzen und den Bau von Lagerplätzen beträgt die Bagatellgrenze 2.500 Euro Zuwendung je Förderantrag.“
- bc) Teil B Ziffer II Nummer 5.7 wird wie folgt neu gefasst:
„**5.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
Die Zweckbindungsfrist beim Bau von Lagerplätzen beträgt zwölf Jahre ab dem Tag nach der Endauszahlung an die Begünstigten.“
- bd) In Teil B Ziffer II wird eine neue Nummer 6 wie folgt eingefügt:
„**6. Bodenschonende Holzrückung (Förderbereich 5 Maßnahmengruppe A Nummer 4.2.2 des GAK-Rahmenplanes)**
6.1 Zweck
Ziel ist die Erhaltung der Bodenfunktionen, zum Beispiel der Lebensraum-, Speicher- und Erosionsschutzfunktionen der Waldböden.
6.2 Gegenstand der Förderung
Förderfähig sind folgende besonders bodenschonende und umweltverträgliche Verfahren bei der Holzrückung:
a) Vorrücken/Rücken mit Rückepferd
b) Vorrücken/Rücken mit ferngesteuerter Forst-Kleinraupe
c) Rücken mit Seilkran
6.3 Begünstigte
Begünstigte sind natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts für Vorhaben, die auf in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Flächen durchgeführt werden, und darüber hinaus anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz, in der jeweils geltenden Fassung.
6.4 Zuwendungsvoraussetzungen
Die geförderten Verfahren müssen zu erheblich geringeren Störungen des Bodengefüges führen, insbesondere zur Vermeidung einer wesentlichen oder dauerhaften Verdichtung des Bodens.
6.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
a) Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
b) Die Festbeträge auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten sowie die zugrundeliegenden Bezugsgrößen werden durch das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft auf der Grundlage einer vorab aufgestellten Kalkulation festgelegt und im Förderportal des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft unter der Adresse <https://www.lsnq.de/WuF2023> veröffentlicht.
c) Die Untergrenze (Bagatellgrenze) für die Bewilligung beträgt 500 Euro Zuwendung je Förderantrag.“
- be) In Teil C Ziffer I Nummer 7 Satz 1 wird die Angabe „und Bau von Lagerplätzen“ durch die Angabe

- „Bau von Lagerplätzen und bodenschonende Holzrückung“ ersetzt.
- bf) In Teil C Ziffer II Nummer 6 Buchstabe a wird Satz 2 zu Satz 3 neu und es wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:
„Dies sind insbesondere die Listen mit den aufgearbeiteten Schadholzmengen, im Falle der Auslagerung von Schadholz Nachweise über die transportierte und eingelagerte Holzmenge sowie im Falle der Polterbehandlung mit Insektiziden ein Sachkundennachweis für Pflanzenschutz des Ausführenden.“
- bg) In Teil C Ziffer II Nummer 6 Buchstabe d wird das Wort „Mehrwertsteuer“ durch das Wort „Umsatzsteuer“ ersetzt.
- bh) In Teil C Ziffer II wird eine neue Nummer 7 wie folgt eingefügt:
„7. Für bodenschonende Holzrückung gilt:
a) Mit dem Verwendungsnachweis sind die Rechnungen für die förderfähigen Vorrücke- und Rückearbeiten einzureichen.
b) Aus den Rechnungen muss das Verfahren und die mit diesem Verfahren geleistete Arbeitszeit (Pferd, Kleinraupe) oder die vorgerückte/gerückte Holzmenge (Seilkran) hervorgehen.“
3. In Anlage 1 Nummer 9 wird die Angabe „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2607 der Kommission vom 22. November 2023 (ABl. L, 2023/2607, 23.11.2023) geändert worden ist.“ am Ende eingefügt.
4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3.1 Absatz 1 wird die Angabe „2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691)“ durch die Angabe „1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39)“ und die Angabe „2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214)“ durch die Angabe „25 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)“ ersetzt.
b) In Nummer 13 wird die Angabe „4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 213)“ ersetzt.
5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Flächen“ die Angabe „für Maßnahmen nach Teil 2 dieser Förderrichtlinie“ eingefügt.
b) In Nummer 12 wird die Angabe „1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)“ durch die Angabe „7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 16. August 2024

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag auf Errichtung und Betrieb der Anlage
zur Produktion von Wasserstoff
der Firma HH2E Werk Thierbach GmbH
am Standort Borna
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –

Gz.: 44-8431/2862

Vom 19. August 2024

Die HH2E Werk Thierbach GmbH in 04552 Borna, Reichsstraße 5 beantragte mit Datum vom 1. März 2024 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Produktion von Wasserstoff am Standort Borna, Gemarkung Gestewitz, Flurstücke 304 und 150/18. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nummer 4.1.12 (E, G) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Produktion von Wasserstoff aus erneuerbarer Energie mit einer Elektrolyseleistung von 50 MW_e zur Herstellung von 10 825 Nm³ Wasserstoff je Stunde beziehungsweise 21,8 t/d einschließlich Energiezwischenlagerung mittels Natrium-Schwefel-Batteriespeicherzellen mit einer Speicherkapazität von 255,2 MWh und einer elektrischen Leistung von 44 MW.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der Anlage soll 2026 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Baufeldfreimachung, vorbereitende Arbeiten zur inneren Erschließung, Erdbaumaßnahmen und Betonbauarbeiten ohne Hochbauarbeiten beantragt.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz, Chemiekalienrechtsvollzug der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, 04107 Leipzig, Braustraße 2.

Der Vorhabensträger hat der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes rechtmäßig widersprochen.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

12. September 2024 bis einschließlich 11. Oktober 2024

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgender Stelle aus:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz,
Referat Immissionsschutz,
Zimmer 426, Braustraße 2 in 04107 Leipzig

Montag und Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

**12. September 2024 bis
einschließlich 11. November 2024**

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschrei-

ben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

Die Landesdirektion Sachsen weist darauf hin, dass gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien auf einen Erörterungstermin verzichtet werden soll, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein solcher Antrag wurde bisher nicht gestellt und ein atypischer Sonderfall, welcher die Durchführung eines Erörterungstermins erforderlich machen könnte, ist nicht ersichtlich.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Leipzig, den 19. August 2024

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Staatsbetriebes Sachsenforst über die Termine für die Anmeldung und die Teilnahme an den beruflichen Prüfungen in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Forstwirtschaft und in der Hauswirtschaft im Ausbildungsjahr 2024/2025

Vom 30. Juli 2024

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Stelle für die Berufe in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Hauswirtschaft und der Staatsbetrieb Sachsenforst als zuständige Stelle für den Beruf Forstwirt/in nach § 1 Absatz 1 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 167), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Mai 2022 (SächsGVBl. S. 457) geändert worden ist, geben für die einzelnen beruflichen Prüfungen die folgenden Anmelde- und Prüfungstermine bekannt:

1. Anmeldetermin für die Meisterprüfungen mit Beginn im Jahr 2025 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft und des Gartenbaus:
bis 1. Oktober 2024
2. Anmeldetermin für die beruflichen Abschlussprüfungen im Winter 2024/25 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft:
bis 1. Oktober 2024
3. Anmeldetermin für die beruflichen Zwischenprüfungen im Frühjahr 2025 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft:
bis 2. Dezember 2024
4. Anmeldetermin für die beruflichen Abschlussprüfungen im Sommer 2025 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft:
bis 2. Januar 2025
5. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile in den beruflichen Abschlussprüfungen im Winter 2024/25:
 - Berufe Landwirt/in, Gärtner/in, Tierwirt/in Fachrichtung Rinderhaltung, Pferdewirt/in, Fischwirt/in, Fachpraktiker/in Landwirtschaft, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft, Fachpraktiker/in Gartenbau
am 29. Januar 2025
 - Berufe Fachkraft Agrarservice, Hauswirtschafter/in, am 29./30. Januar 2025
 - Beruf Forstwirt/in
am 18. November 2024
6. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile der beruflichen Zwischenprüfungen im Frühjahr 2025:
 - Berufe Landwirt/in, Hauswirtschafter/in, Gärtner/in, Tierwirt/in, Fachkraft Agrarservice, Pferdewirt/in
am 19. März 2025
 - Berufe Fachpraktiker/in Landwirtschaft, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft, Fachpraktiker/in Gartenbau
am 20. März 2025
 - Beruf Forstwirt/in
am 9. Mai 2025
 - Beruf Fischwirt/in
am 2. April 2025
7. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile der beruflichen Abschlussprüfungen im Sommer 2025:
 - Berufe Landwirt/in, Gärtner/in, Tierwirt/in Fachrichtung Rinderhaltung, Pferdewirt/in, Fischwirt/in
am 14. Mai 2025
 - Berufe Fachkraft Agrarservice, Hauswirtschafter/in
am 14./15. Mai 2025
 - Berufe Fachpraktiker/in Landwirtschaft, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft, Fachpraktiker/in Gartenbau
am 15. Mai 2025
 - Beruf Forstwirt/in
am 19. Juni 2025.
8. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile der beruflichen Zwischen- und Abschlussprüfungen in den Berufen Milchtechnologe/in, Milchwirtschaftliche/r Laborant/in, Pflanzentechnologe/in, Revierjäger/in, Tierwirt/in Fachrichtungen Schweinehaltung, Geflügelhaltung, Schäferei und Imkerei werden von den prüfenden Bundesländern festgelegt und durch die Bildungsberater/innen entsprechend kommuniziert.

Die Anmeldungen

- in den Berufen Landwirt/in, Hauswirtschafter/in, Gärtner/in, Winzer/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Pflanzentechnologe/in, Revierjäger/in, Fachkraft Agrarservice, Fachpraktiker/in Landwirtschaft, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft und Fachpraktiker/in Gartenbau sind an die jeweils zuständigen Bildungsberater/innen gemäß § 76 des Berufsbildungsgesetzes in den Landratsämtern,
- für die Meisterprüfungen an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat 91 – Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden),
- in den Berufen Milchtechnologe/in und Milchwirtschaftliche/r Laborant/in an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat 96 – Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden) und

- im Beruf Fischwirt/in an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat 76 – Gutsstraße 1, 02699 Königswartha) zu richten.
- Im Beruf Forstwirt/in erfolgt die Anmeldung beim Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstliches Bildungszentrum Bad Reiboldsgrün, Waldhofstraße 3, 08209 Auerbach.

Dresden, den 27. Mai 2024

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Heinz Bernd Böttig
Präsident

Pirna, den 30. Juli 2024

Staatsbetrieb Sachsenforst
Utz Hempfling
Landesforstpräsident, Geschäftsführer

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

29. August 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 